

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



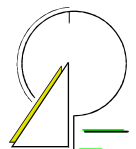
Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 „Lehmdermoor“

Begründung

Vorentwurf

25.07.2016

Planungsbüro Diekmann & Mosebach Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax: 04402/9116-40
e-mail: info @ diekmann – mosebach .de



INHALTSÜBERSICHT

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0 RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1 Kartenmaterial	2
2.2 Änderungsbereich	2
2.3 Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation	2
3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
3.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen	2
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm	3
3.3 Standortkonzept Windenergie 2013	4
3.4 Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede	4
3.5 Substanzieller Raum für die Windkraft	6
3.5.1 Relation zur Größe des Planungsraums und zu den verbleibenden Flächen nach Abzug harter und weicher Ausschlussflächen	6
3.5.2 Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten	7
3.6 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung	9
4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE	9
4.1 Belange von Natur und Landschaft	9
4.2 Belange des Denkmalschutzes	9
4.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel	10
4.4 Belange der Luftfahrt	10
4.5 Belange des Immissionsschutzes	10
4.5.1 Schallimmissionen	11
4.5.2 Schattenwurf der Windenergieanlagen	12
5.0 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	13
5.1 Art der baulichen Nutzung	13
5.2 Fläche für die Landwirtschaft und Wald	13
5.3 Ausschlusswirkung / textliche Darstellung	13
6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	14
7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE	14
7.1 Rechtsgrundlagen	14
7.2 Verfahrensübersicht	15
7.2.1 Aufstellungsbeschluss	15
7.2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit	15
7.2.3 Öffentliche Auslegung	15
7.3 Planverfasser	15

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt anlässlich aktueller Entwicklungsvorhaben und dem Willen der Gemeinde Rastede einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Windparks im östlichen Gemeindegebiet zu schaffen und führt zu diesem Zweck die Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 „Windenergie Lehmdermoor“ durch.

Aufgrund der anhaltenden regionalen Nachfrage nach neuen Standorten für Windenergieanlagen hat die Gemeinde Rastede die „Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede“ (Diekmann & Mosebach, 2016) erarbeiten lassen, in der das gesamte Gemeindegebiet hinsichtlich möglicher, für Windenergienutzungen geeigneter Standorte untersucht worden ist.

Die Standortpotenzialstudie dient als fachliche Grundlage für die in der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 erfolgende Ausweisung eines weiteren Sondergebietes „Windenergie“ im östlichen Teil des Gemeindegebietes, die eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB entfaltet. Mit der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 wird das Planungsziel einer städtebaulich geordneten und verträglichen Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebietes Rastede verfolgt, wodurch ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB geleistet werden soll.

Im Rahmen der o. g. Standortpotenzialstudie wurden in einem ersten Arbeitsschritt die „harten“ Tabuzonen herausgearbeitet. Nachfolgend wurden unter Berücksichtigung aktueller Raumanforderungen und bestehender Flächenrestriktionen sowie unter Einhaltung notwendiger Schutzabstände zu Siedlungsräumen usw. verschiedene Potenzialflächen für Windenergienutzungen ermittelt.

Dem Ergebnis der Studie zufolge weist das Gemeindegebiet fünf Potenzialräume auf, die sich in unterschiedlicher Weise als geeignet für Windenergienutzungen darstellen. Obwohl unterschiedliche Flächen, gemäß der Studie, unterschiedlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind, hat sich der Rat der Gemeinde Rastede dazu entschieden nicht alle Flächen gleichzeitig einer Windkraftnutzung zuzuführen, sondern lediglich die Potenzialflächen 1-4 zu entwickeln.

Neben einem bereits vorgeprägten Standort (Potenzialfläche 4 „Liethe“), an dem sich heute bereits ein Windpark befindet (Windpark Liethe) und der weiter ausgebaut bzw. repowert werden soll, beabsichtigt die Gemeinde drei weitere Potenzialflächen im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen für eine Windkraftnutzung planungsrechtlich vorzubereiten. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird der nördliche Teil der Potenzialfläche „Delfshausen“ (Potenzialfläche 3) für eine Windparknutzung vorbereitet. Die Entwicklung in diesem Bereich beschränkt sich zunächst auf die nördliche Hälfte der Potenzialfläche, da die Gemeinde Rastede für jede Windparkplanung eine vorbereitende und eine verbindliche Bauleitplanung im Parallelverfahren durchführen möchte und der aktuelle Vorhabenträger „nur“ über die Flächen nördlich der Südbäke und des Lehmdermoorgrabens verfügen kann. Wenn ein Vorhabenträger über die südlich der Gewässer gelegenen Flächen verfügen kann und einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens bei der Gemeinde Rastede stellt, dann wird sich die Gemeinde auch mit diesem Antrag befassen.

Seitens eines Vorhabenträgers ist die Entwicklung eines Windparks mit drei Windkraftanlagen geplant. Die konkrete Gebietsentwicklung erfolgt mit der parallelen Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ gem. § 8 (3) BauGB.

Die Standortverträglichkeit der geplanten Windenergieanlagen bezüglich der umliegenden Wohnnutzungen wird durch die Erarbeitung entsprechender Fachgutachten (Lärm,

Schattenwurf) geprüft. In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Diese werden im Umweltbericht zum parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ umfassend beschrieben bzw. bewertet. Der notwendige Ausgleich erfolgt über geeignete Maßnahmen auf externen Kompensationsflächen. Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert, der Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ ist gleichzeitig auch Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 „Windenergie Lehmdermoor“.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 wurde unter Verwendung der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 5.000 (Originalmaßstab 1 : 1.000) erstellt.

2.2 Änderungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 liegt im Osten der Gemeinde Rastede, westlich der Jade, südöstlich Lehmder Straße und nördlich der Gewässer Südbäke und Lehmdermoorgraben. Das Plangebiet umfasst ein ca. 16,7 ha großes Areal. Die genauen Grenzen des Plangebiets sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation

Das Plangebiet wird durch die vorhandenen Gewässer, Lehmdermoorgraben und Südbäke, im Süden begrenzt. Der Bereich nordwestlich der beiden Gewässer ist vorwiegend durch Grünland geprägt und von weiteren kleineren Gräben durchzogen. Entlang der kleineren Gräben befinden sich Einzelgehölze und teilweise „kurze“ Baumreihen.

Gebäude sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Gebäude mit Wohnnutzung befinden sich in einer Entfernung von 550 m gemessen vom Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

3.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Die grundlegende Novellierung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen liegt aus dem Jahr 2008, mit Fortschreibung aus dem Jahr 2013, vor. Es trifft für das Plangebiet keine gesonderten Aussagen. Im näheren Umfeld wird im LROP die geplante Bundesautobahn 20 (BAB 20) dargestellt. Die geplante Trasse liegt südlich des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung.

In der beschreibenden Darstellung des LROP wird zu Punkt 4.2 (Energie) erläutert, dass die Nutzung einheimischer Energieträger zur Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten beitragen kann. Neben den vorhandenen fossilen Energieträgern bietet die Nutzung regenerativer Energien, wie Biomasse, Sonne, Wind oder Wasser, Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten insbesondere für ländliche Regionen.

Hierbei soll die durch die weitestgehende Nutzung vorhandener Anlagenstandorte weitere Beeinträchtigung vermieden sowie die nachhaltige Nutzung vorhandener Investitionen in die Raumstruktur sichergestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass künftig nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen soll, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen. Der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart sollte dabei nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung durch die Flächennutzungsplanänderung 71 "Windenergie Lehmdermoor" für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Gemeinde Rastede werden die Ziele der Raumordnung beachtet.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland aus dem Jahr 1996 wird der vorliegenden Bauleitplanung zu Grunde gelegt.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird für das östliche Plangebiet keine gesonderte Darstellung getroffen, das westliche Plangebiet wird als Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gekennzeichnet. Der textlichen Ausführung zum RROP ist hierzu zu entnehmen, dass überwiegend als Grünland genutzte Fluß- und Bäkenniederungen, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt sind, durch Maßnahmen, die den Naturhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Landschaft erheblich stören, grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden sollen. Negative Entwicklungen in diesen Bereichen, z. B. die Anlage von Fischteichen, die Aufforstung mit gesellschaftsfremden Gehölzen oder die Anlage von Containerflächen, sind grundsätzlich auszuschließen.

Da es sich hier um ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und kein Vorranggebiet handelt, unterliegt dieser Belang der Abwägung. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung, nicht um ein Ziel der Raumordnung.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland werden keine Ziele der Raumordnung zum Ausbau oder zur Steuerung der Windenergienutzung definiert. Es ist aber festgelegt, dass Windenergieanlagen unter den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und sozialen Akzeptanz auf geeignete Standorte zu konzentrieren sind. Die Gemeinde Rastede gibt hier, wie auch der Landkreis Ammerland in seinem Standortkonzept Windenergie 2013, dem Ziel des LROP, dem Ausbau regenerativer Energien den Vorrang vor dem Grundsatz der Raumordnung.

Ein Teilbereich der Südbäke ist als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt (linienhafte Darstellung). Diese Darstellung haben Gewässer und Gewässerabschnitte enthalten, die noch eine aktuelle Bedeutung als Lebensräume für anspruchsvollere Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer aufweisen, jedoch durch Gewässerausbau bzw. -belastung gestört oder geschädigt sind. Sie sind zur Wiederherstellung ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit auf der Grundlage entsprechender Renaturierungskonzepte naturnah umzugestalten bzw. durch entsprechende Maßnahmen zu reaktivieren. Die planungsrechtliche Vorbereitung eines Windparkstandortes widerspricht der getroffenen Darstellung nicht, eine Renaturierung ist auch im Einklang mit einem Windpark möglich.

Die vorliegende Planung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 entspricht den Zielen des RROP. Folglich ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB vereinbar.

3.3 Standortkonzept Windenergie 2013

Durch das Büro NWP aus Oldenburg wurde für den Landkreis Ammerland das Standortkonzept Windenergie 2013 erarbeitet. Ziel dieser Studie ist es, im Landkreis Ammerland für Windkraftnutzung geeignete Flächen zu identifizieren.

Hierzu wurden für den gesamten Landkreis „harte“ und „weiche“ Tabuzonen für die Windenergienutzung dargestellt. Die in Betracht kommenden Flächen (Potenzialflächen) wurden in Karten festgehalten. Anschließend fand eine Ermittlung der nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen, Bewertung dieser im Hinblick auf Positivkriterien und potenzielle Konfliktlagen bei einer Realisierung und Betrieb von WEA statt. Eine detaillierte Darstellung der Flächenermittlung und der angesetzten Kriterien ist dem Standortkonzept Windenergie 2013 zu entnehmen.

Für die Gemeinde Rastede wurden die Flächen „Ipwegermoor“, „Delfshausen“ und „Lehmden“ identifiziert. Der Standort „Lehmden“ wurde im Rahmen des Standortkonzepts bestätigt, hier befindet sich bereits heute ein Windpark, der repowert werden könnte. Bei dem Standort „Delfshausen“ handelt es sich um einen bisher durch Windkraftanlagen nicht genutzten Bereich. Die Flächen würden sich für die Errichtung eines Windparks grundsätzlich eignen. Eine genauere Betrachtung der Flächen „Ipwegermoor“ zeigt, dass dieser Bereich aufgrund der hohen Bedeutung für die Vogelwelt für eine Windkraftnutzung nicht herangezogen werden sollten, bzw. herangezogen werden kann.

Im Standortkonzept Windenergie 2013 ist zu der Fläche in Delfshausen ausgeführt, dass der Standort knapp eine ausreichende Größe für die Errichtung von drei großen WEA (angenommene Größe im Standortkonzept Windenergie 2013 ist 200 m) aufweisen könnte. Nach dem örtlichen Habitatpotenzial sind in der Detailprüfung größere Vorkommen von gegenüber Windenergie empfindlichen Vogelarten/Wiesenvögeln zu erwarten. Da es sich um einen derzeit vergleichsweise ungestörten Bereich mit begrenztem Anlagenpotenzial handelt, könnte zur Konzentration der zu erwartenden Vorbelastungen die Umsetzung einer konkreten Windenergieanlagenplanung bis zum Bau der geplanten Bundesautobahn A 20 zurückgestellt werden.

Die Gemeinde Rastede hat zur genaueren Betrachtung der in Rastede ermittelten Potenzialflächen das Planungsbüro Diekmann & Mosebach beauftragt, für das Gemeindegebiet eine Standortpotenzialstudie für Windparks durchzuführen. Diese Studie liegt seit dem Frühjahr 2016 vor. Die Herangehensweise und die Ergebnisse werden im folgenden Kapitel ebenfalls erläutert. An dieser Stelle sei bereits darauf hingewiesen, dass sich die Fläche Delfshausen, bei angenommenen Anlagenhöhen von ca. 150 m, zur Errichtung eines Windparks mit fünf Windkraftanlagen eignet. Eine Konzentration von Windkraftanlagen ist in diesem Bereich folglich sehr wohl möglich und von der Gemeinde Rastede beabsichtigt.

3.4 Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede

Die Standortwahl zur bauleitplanerischen Vorbereitung eines weiteren Windparks im Gemeindegebiet von Rastede im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 erfolgt auf Grundlage der Standortempfehlungen der „Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede“ (Diekmann & Mosebach, 2016) die anlässlich der regional anhaltenden Nachfrage nach neuen Standorten für die Erschließung von Windparks erarbeitet wurde.

Wie im vorherigen Kapitel dargestellt, wurden durch das Standortkonzept Windenergie 2013 für den Landkreis Ammerland für das Gemeindegebiet von Rastede drei Potenzialflächen für die Errichtung von Windparks ermittelt. Bei der Ermittlung der Flächen wurde als Referenzgröße für die Standortbeurteilung im Sinne der Konzentrationswirkung und zur optimalen Nutzung der sich aufzeigenden Flächenpotenziale von leistungsstarken Anlagen mit Gesamthöhe von 200 m ausgegangen. Im Ergebnis konnten für das Gemeindegebiet Rastede die drei genannten potenziellen Standorte für die Windenergiegewinnung herausgestellt werden.

Im Rahmen des Standortkonzeptes Windenergie 2013 (LK Ammerland) wird darauf hingewiesen, dass sich größere Flächenpotenziale bei der Annahme geringerer Gesamthöhen von Windenergieanlagen ergeben. Da die Gemeinde Rastede über die im Standortkonzept herausgefilterten Eignungsräume weitere leistungsfähige Standorte für die Windenergienutzung herausstellen möchte, wurde in der gemeindeeigenen Standortpotenzialstudie eine Gesamthöhe von Windenergieanlagen von bis zu 150 m zugrunde gelegt. Mit Windenergieanlagen lässt sich grundsätzlich in wirtschaftlich tragfähiger Weise regenerativer Strom erzeugen. Die Beschränkung auf 150 m Gesamthöhe verbindet die Belange, auf der einen Seite viel Strom zu gewinnen und auf der anderen Seite das Wohnen und die Landschaft, welche in der Gemeinde Rastede geprägt ist durch den reizvollen Wechsel bewaldeter Geestrücken sowie wertvoller Moorflächen, vor starker Überprägung zu schützen.

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurden unter Berücksichtigung „harter“ und „weicher“ Tabuzonen und einem dokumentierten Abwägungsprozess trotz vorherrschender Flächenrestriktionen und raumbedeutsamer Belange insgesamt fünf Potenzialflächen ermittelt, die sich hinsichtlich der Windenergienutzung aufgrund der Flächengröße und der betroffenen Belange in unterschiedlicher Weise eignen und entsprechend bewertet wurden. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Flächen im Gemeindegebiet:

- Potenzialfläche 1 „Rastede Nord“
- Potenzialfläche 2 „Bekhausen Nord“
- Potenzialfläche 3 „Delfshausen“
- Potenzialfläche 4 „Liethe“
- Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“

Grundsätzlich kann sich die Gemeinde Rastede auf Basis der Standortpotenzialstudie vorstellen, für die Potenzialflächen 1-4 die planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung von Windkraftanlagen zu schaffen. Die Studie kommt für die genannten Flächen zu folgenden Ergebnissen:

Potenzialfläche 4: Aufgrund der wenigen Raumwiderstände innerhalb der Potenzialfläche lässt sich an dieser Stelle eine Erweiterung des vorhandenen Windparks, ggf. in Verbindung mit einem sog. Repowering der bestehenden Anlagen, empfehlen.

Potenzialflächen 1-3: Aufgrund der mittleren Empfindlichkeit des Raumes bezüglich einer Windenergiegewinnung ist zunächst von einer Eignung des Raumes für die Errichtung von WEA auszugehen.

Die Potenzialfläche 5 weist eine hohe bzw. überwiegend sogar sehr hohe Empfindlichkeit bezüglich einer Windenergienutzung auf. Die Flächen werden aufgrund der Wertigkeit für Natur und Landschaft sowie insbesondere der hohen Bedeutung für die Avifauna nicht für eine Windparknutzung herangezogen.

Bei allen Potenzialflächen müssen grundsätzlich einige Belange vor der Festlegung als Windparkfläche im Laufe eines folgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahrens genauer überprüft bzw. abgeklärt werden. Hierzu zählen z. B. die artenschutzrechtlichen

Belange gemäß § 44 BNatSchG, Belange der archäologischen Denkmalpflege oder auch erschließungstechnische Anforderungen etc..

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 soll der nördliche Teil der Potenzialfläche 3 laut Ratsbeschluss der Gemeinde Rastede für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Der Geltungsbereich bietet Platz für einen Windpark mit drei Anlagen, die Potenzialfläche 3 würde insgesamt Raum für fünf Anlagen bieten.

Im Umweltbericht zum im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 werden auf der konkreten Vorhabenebene alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden, möglichen Beeinträchtigungen von relevanten Arten (Pflanzen und Tiere) und weiteren Schutzgütern (z.B. Mensch, Landschaftsbild) beschrieben und bewertet. Soweit erforderlich werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie Maßnahmen zur Kompensation von nichtvermeidbaren Beeinträchtigungen festgelegt. Hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung wird daher auf den Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 verwiesen.

3.5 Substanzieller Raum für die Windkraft

Die Gemeinde ist dazu verpflichtet zu überprüfen, ob sie mit den ausgewählten Flächen der Windenergie substanziell Raum eingeräumt hat. Bei dieser Überprüfung gibt es keine festen Richtwerte wie z. B. einen bestimmten Flächenanteil am Gemeindegebiet oder eine gewissen Zahl von möglichen Windkraftanlagen im Gemeindegebiet. Es handelt sich bei dieser Überprüfung immer um eine Einzelfallbetrachtung, bei der nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11).

Die Beurteilung erfolgt anhand der folgenden Parameter:

- Relation zur Größe des Planungsraums
- Relation zu Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien sowie Relation zu Potenzialflächen nach Abzug der harten und weichen Kriterien
- Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten

3.5.1 Relation zur Größe des Planungsraums und zu den verbleibenden Flächen nach Abzug harter und weicher Ausschlussflächen

Die folgende Tabellen geben einen Überblick zu den Flächenrelationen und stellen den Anteil der Potenzialflächen an der Gemeindefläche (Planungsraum) sowie an den Flächen, die nach Abzug ausschließlich harter sowie demgegenüber harter und weicher Ausschlussflächen übrig bleiben, dar.

Die Gemeindefläche hat eine Größe von 12.300 ha. Nach Abzug harter Ausschlussflächen (entsprechend der Bewertung der vorliegenden Standortpotenzialstudie) verbleibt eine Fläche von 2.704 ha, was einem Anteil von rund 22 % der gesamten Gemeindefläche entspricht. Die harten Ausschlussflächen sind im Fall der Gemeinde Rastede überwiegend durch Abstände zu Wohnbebauung (Wohnbauflächen, Wohnhäuser im Außenbereich etc.) bedingt.

Tabelle 1: Darstellung von Flächenanteilen und Relationen

	Fläche	Anteil an Gemeindefläche (12.300 ha)	Anteil an verbleibende Fläche nach Ausschluss harter Ausschlussflächen
verbleibende Fläche nach Ausschluss harter Ausschlussflächen	2.704 ha	22%	100 %
Gesamtflächensumme nach Abzug harter und weicher Ausschlussflächen sowie kleiner oder ungünstig geschnittener Flächen (Kleinstflächen), die keine Konzentrationswirkung zulassen (→ Potenzialflächen)	191,9 ha	1,6 %	7,1 %
Fläche des bestehenden Windparks "Liethe" ¹	27 ha	0,2 %	1 %
Flächengröße aller Potenzialflächen + bestehender Windpark	218,9 ha	1,8 %	8,1 %

Wie in der Standortpotenzialstudie für Windparks in der Gemeinde Rastede in Kapitel 7.5 dargestellt wird, sollte die Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“ aufgrund der hohen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für die Avifauna und einer daraus resultierenden sehr hohen Empfindlichkeit der Potenzialfläche, nicht für die Errichtung von WEA herangezogen werden. In der nachfolgenden Tabelle wird das Flächenpotenzial der restlichen Potenzialflächen 1-4 dargestellt.

Tabelle 2: Betrachtung für Potenzialfläche 1-4 inkl. vorhandenen Windpark "Liethe"

	Fläche	Anteil an Gemeindefläche (12.300 ha)	Anteil an verbleibende Fläche nach Ausschluss harter Ausschlussflächen
Potenzialflächen 1-4 inkl. Windpark	115,2 ha	0,9 %	4,3 %

Durch die zusätzliche Ausweisung neuer Standorte kann die Gemeinde Rastede somit max. 4,3 % der nach Abzug der harten Ausschlussflächen übrig bleibenden Gemeindefläche der Windenergie zur Verfügung stellen (s. Tabelle:1 und 2).

3.5.2 Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten

Die Anforderung, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben kann auch unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, einen angemessenen Beitrag zu bestehenden Ausbauzielen erzielen zu können.

¹ Gemeinde Rastede (1998): Begründung zur 12. Flächennutzungsplanänderung

Für Niedersachsen kann der vom niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in Zusammenarbeit mit weiteren Ministerien erarbeitete Windenergieerlass als Richtschnur für die landesweit gültigen Ausbauziele herangezogen werden². Gemäß Windenergieerlass will das Land Niedersachsen den Anteil der Nutzung erneuerbarer Energien schrittweise auf 100% erhöhen. Aus diesem Grund sollen bis 2050 mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung in Niedersachsen errichtet werden können. Im Windenergieerlass heißt es hierzu: "Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potenzialfläche (...) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorsehen müssten. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen." Die Potenzialfläche definiert sich in diesem Fall als Planungsraum abzüglich der harten Tabuzonen, der FFH-Gebiete und Waldflächen sowie von Industrie- und Gewerbegebietsflächen. Da die Waldflächen im Rahmen der vorliegenden Standortpotenzialfläche nicht als hartes Ausschlusskriterium gewertet wurden, erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung in der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 3: Darstellung von Flächenanteilen und Relationen unter Beachtung der Kriterien gem. WEA-Erlass Nds

	Fläche	Anteil an Gemeindefläche (12.300 ha)	Anteil an Landkreisfläche (73.004,1 ha)	Anteil an verbleibende Fläche nach Ausschluss harter Ausschlussflächen inkl. Wald
verbleibende Fläche nach Ausschluss harter Ausschlussflächen inkl. Wald	2.376 ha	19,3%	3,2 %	100 %
Flächengröße aller Potenzialflächen + bestehender Windpark	218,9 ha	1,8 %	0,3 %	9,2 %
Potenzialflächen 1-4 inkl. Windpark	115,2 ha	0,9 %	0,16 %	4,8 %

Durch die zusätzliche Ausweisung neuer Standorte kann die Gemeinde Rastede max. 4,8 % der nach Abzug der harten Ausschlussflächen übrig bleibenden Gemeindefläche der Windenergie zur Verfügung stellen (s. Tabelle: 3).

Der bezogen auf die verschiedenen Landkreise und Regionen in Niedersachsen regionalisierte Flächenansatz weist für den Landkreis Ammerland einen Bedarf von 0,59 % der Landkreisfläche aus, der zur Erreichung der Ziele der Windenergie zur Verfügung

² Gemeinsamer Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), der Niedersächsischen Ministerien für Wirtschaft und Verkehr (MW), Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und Inneres und Sport (MI) - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass). 24.02.2016.

gestellt werden sollte. Diese Angaben entfalten jedoch keine Rechtsverbindlichkeit sondern sollen lediglich der Orientierung der Planungsträger dienen.

Anhand Tabelle 1 ist erkennbar, dass die Gemeinde Rastede mit ca. 0,16 % der Landkreisfläche, etwas über ein Viertel des gemäß WEA-Erlass Nds. (Stand 24.02.2016) empfohlenen Flächenanteils des Landkreises (0,59 %) für die Windenergienutzung zur Verfügung stellt.

3.6 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 18.06.1993) wird der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgesehen von den Gewässern II. Ordnung (Lehmdermoorgraben und Südbäke), die das Plangebiet im Süden begrenzen, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die beiden Gewässer sind als Wasserflächen dargestellt und als Gewässer II. Ordnung gekennzeichnet.

Zur bauleitplanerischen Vorbereitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 wird parallel gem. § 8 (3) BauGB diese Flächennutzungsplanänderung Nr. 71, in der die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ vorgesehen ist, durchgeführt.

Für das Plangebiet liegt kein verbindlicher Bebauungsplan vor.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das gesamte Planvorhaben im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 erstellt. Dieser Umweltbericht wird auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes herangezogen. Aufgabe des Umweltberichts ist es, die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Vorhabens verbunden sind, sofern möglich, vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Dies ist auf Grundlage der angewandten Eingriffsregelung im Rahmen des Umweltberichts geschehen. Der Umweltbericht zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 ist auch verbindlicher Bestandteil der Begründung der vorliegenden Planung.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen des parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 kompensiert. Die Durchführung der Kompensation wird über entsprechende Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Rastede und den Vorhabenträgern sichergestellt.

4.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten.

Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

4.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Nach diesen Unterlagen liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten weitere Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Grundsätzlich sind bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

4.4 Belange der Luftfahrt

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des BImSch - Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Genehmigungspflicht bei Bauwerkshöhen über 100 m/Grund nach § 14 LuftVG wird im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

4.5 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Wind-

energieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann.

4.5.1 Schallimmissionen

Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schallimmissionen wurde durch das Ingenieurbüro PLANKon, Oldenburg ein Geräuschimmissionsgutachten (Bericht-Nr.: PK 2016039-SLG, 08.07.2016). Hierbei wurde ein Gutachten für die drei Windenergieanlagen im Bereich des Standortes Lehmdermoor erstellt.

Als immissionsrelevante Windenergieanlagen wurden hierbei die Anlagen vom Typ ENERCON E-82 E2 (TES) mit 108,4 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 2.300 kW zugrunde gelegt. Für die Berechnungen wurde ein Schalleistungspegel von 101,8 dB (A) (Ergebniszusammenfassung der Fa. Kötter - Auszug aus dem Bericht Nr. 214585-01.01) berücksichtigt.

Im näheren Umfeld zu den geplanten WEA bestehen aktuell keine weiteren WEA. Als schalltechnische Vorbelastung auszuschließen sind aufgrund der großen Distanz zum geplanten Windenergie-Standort der mind. 3,7 km südwestlich gelegene Windpark Lehmde, der ca. 6 km nordöstlich geplante Windpark Varel / Rastede sowie der 3,8 km weiter nördlich genehmigte Windpark Nordbollenhagen. Als Vorbelastung wurde der ca. 2,2 km südöstlich beantragte Windpark Ovelgönne-Culturweg überprüft. Die Berechnung ergibt jedoch, dass der hier untersuchte Planungsstandort gem. TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches des geplanten Windparks Ovelgönne-Culturweg liegt. Von anderen zu berücksichtigende Vorbelastungen wird nicht ausgegangen.

Die maßgeblichen Immissionsorte sind die nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich und an den Ortsrändern für die, entsprechend ihrer vornehmlichen Lage im Außenbereich, der Richtwert der TA-Lärm für Dorf- oder Mischgebiete zugrunde gelegt wurde (Richtwert Tag/Nacht in dB(A) 60/45).

Anhand des rechnerischen Beurteilungsverfahrens wurde die Schallimmissionsbelastung an den relevanten Immissionsorten mit dem Ergebnis geprüft, dass an allen Immissionspunkten der zulässige Richtwert von 45 dB (A) eingehalten wird. Als Immissionspunkt mit dem höchsten Immissionspegel sowie dem geringsten Abstand zum Richtwert ergibt sich in der Berechnung der Gesamtbelastung der Immissionspunkt Lehmder Str. 3, Jaderkreuzmoor.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die drei geplanten Anlagen tagsüber und auch nachts bei Volllast betrieben werden können.

Tieffrequente Geräusche/ Infraskall

Zu den möglichen Infraskallimmissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen können, wurden in der Vergangenheit umfangreiche Untersuchungen vorgenommen. Grundsätzlich strahlen, wie jedes andere hohe Bauwerk auch Windenergieanlagen durch Wirbelbildung Infraskall aus. Als Infraskall wird Schall im Frequenzbereich < 20 Hz bezeichnet. Wahrnehmbar durch das menschliche Ohr ist dieser Frequenzbereich erst ab einem Schallpegel von 71 dB (Hörschwellenpegel im Infraskallbereich gem. DIN 45680), Gesundheitsgefährdungen können erst ab einem Pegel von 120 dB erwartet werden (DEWI, Deutsches Windenergieinstitut Wilhelmshaven). Der Infraskallpegel nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Bei Messung an vergleichbaren Windenergieanlagen wurde festgestellt, dass die abgestrahlten Schallpegel im Infraskallbereich (<

20 Hz) bei den durch die Wohnnutzung eingehaltenen Abständen weit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen.

4.5.2 Schattenwurf der Windenergieanlagen

Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schattenwurfbelastung wurde durch das Ingenieurbüro PLANKON, Oldenburg ein Schattenwurfgutachten (Bericht-Nr.: PK 2016039-STG, 08.07.2016) erarbeitet. Hierbei wurde ein Gutachten für die drei Windenergieanlagen im Bereich des Standortes Lehmdermoor erstellt.

Die Schattenwurfberechnung erfolgte unter Berücksichtigung aller immissionsrelevanten Windenergieanlagen (WEA) im Untersuchungsraum. Diese umfassen die drei Windenergieanlagen der Typ ENERCON E-82 E2 (TES) mit 108,4 m Nabenhöhe. Als maßgebliche Immissionsorte (IO) wurden die nächstgelegenen Wohngebäude in der Umgebung ausgewählt, für die von erhöhter potenzieller Schattenwurfimmission ausgegangen werden kann.

Seit dem Mai 2002 sind durch einen Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums die "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" für Niedersachsen als Grundlage im Genehmigungsverfahren festgelegt worden.

Im Rahmen des Schattenwurfgutachtens zeigt sich, dass eine Überschreitung des Jahresrichtwertes von 30 Stunden für die astronomisch mögliche Beschattungsdauer an insgesamt sechs der 15 betrachteten Immissionspunkte zu erwarten ist. An diesen Immissionspunkten sollte das Jahresmaximum auf 30 Stunden pro Jahr begrenzt werden.

Eine Überschreitung des Tagesrichtwertes von 30 Minuten astronomisch möglicher Beschattungsdauer ist an acht Immissionspunkten durch die Gesamtbelastung mit den vorhandenen Windenergieanlagen zu erwarten. An diesen acht Immissionspunkten sollte das Tagesmaximum auf 30 Minuten pro Tag begrenzt werden.

Bei dem Immissionspunkt mit der höchsten astronomisch möglichen Beschattungszeit pro Jahr handelt es sich um das Wohngebäude Lehmder Str. 3, Jaderkreuzmoor (IP D). Für diesen IP ergeben sich astronomisch möglichen Beschattungszeiten von 50:32 Stunden pro Jahr. Bei den Immissionspunkten mit der höchsten astronomisch möglichen Beschattungszeit je Tag handelt es sich ebenfalls um das Wohngebäude Lehmder Str. 3, Jaderkreuzmoor (IP D). Für diese IP ergibt sich eine astronomisch mögliche Beschattungszeiten von 1:00 Stunden je Tag. Diese Zeiten können jedoch nur bei wolken- bzw. dunstfreiem Himmel und ungünstigster Rotorstellung (Rotor senkrecht zur Richtung Sonne – Betrachter) erreicht werden. Angesichts der zu erwartenden Beschattungszeiten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneindauer und der Windrichtungsverteilung reduzieren sich die Beschattungszeiten deutlich.

Aufgrund der Überschreitungen an den Immissionspunkten ist eine Verminderung der Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf herbeizuführen. Hierbei ist das Betriebssystem der Windenergieanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass die Windenergieanlage bei Überschreitungen zeitweise abgeschaltet werden.

Hieraus wird ersichtlich, dass anhand der Programmierung der astronomisch möglichen Schattenwurfzeiten sowie der Messung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung eine Abschaltung bei Überschreitung der zulässigen Werte gewährleistet ist. Die Aktivierung der Schattenabschaltung wird von der Datenfernübertragung protokolliert und über

mehrere Jahre gespeichert. Der Einsatz der Schattenwurfabschaltmodule entsprechend den Inhalten des Gutachtens wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich geregelt. Den Belangen des Immissionsschutzes wird auf diese Weise Rechnung getragen.

5.0 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend dem beschriebenen Planungsziel und den Standortempfehlungen der zugrundeliegenden Standortpotenzialstudie beabsichtigt die Gemeinde Rastede, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine raumverträgliche Nutzung von Windenergieanlagen zu schaffen und bereitet hierfür im östlichen Randbereich der Gemeinde, westlich der Jade und südöstlich der Lehmdorfer Straße eine geeignete Fläche für Windenergienutzungen vor.

Der ausgewählte Standort befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB außerhalb der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Sondergebiete für Windenergie (Flächennutzungsplanänderung Nr. 12 „Liethe“, 1998). Da aufgrund einer gemeindlichen Ausschlusswirkung die Neuerrichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Sondergebiete unzulässig ist, bedarf es einer Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes. Der bislang überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft, dargestellte Änderungsbereich wird daher im Weiteren als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ (WEA) gemäß § 1 (2) Nr. 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Innerhalb dieser Fläche ist die Installation von Windenergieanlagen zulässig. Der Ausschluss für das übrige Gemeindegebiet bleibt bestehen. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 wird durch textliche Darstellung erneut eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet festgelegt. Demnach sind außerhalb der bisher dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung (SO Windenergie) und der im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 12 "Windenergie Lehmdorfermoor" dargestellten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO WEA) keine weiteren Windenergieanlagen zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

5.2 Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Das im Änderungsbereich neu ausgewiesene Sondergebiet „Windenergieanlagen (SO-WEA)“ wird überlagernd als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt, um die bestehende landwirtschaftliche Flächennutzung weiterhin zu sichern. Die außerhalb der überbaubaren Flächen der Windenergiestandorte und der notwendigen Erschließungswege gelegenen Bereiche sollen auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden, so dass eine entsprechende Darstellung erfolgt.

5.3 Ausschlusswirkung / textliche Darstellung

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die bestehende Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen, abgesehen von den Flächen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, als textliche Darstellung inhaltlich übernommen. D. h. im gesamten Gemeindegebiet sind außerhalb der im Flächennutzungsplan und dessen Änderungen dargestellten Sonderbauflächen und Sondergebieten für Windkraftanlagen keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig (Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 (3) Satz 3). Dieses gilt sowohl für Windenergieanlagenparks

als auch für Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind aufgrund des Bestandsschutzes von dieser Bestimmung nicht betroffen. Ebenfalls von dieser Regelung unberührt sind Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Nutzungen nach § 35 (1) BauGB, die überwiegend der Eigenenergieversorgung der jeweiligen Nutzung dienen und räumlich in angemessener Nähe untergebracht sind.

Städtebauliches Ziel dieser Ausschlusswirkung ist es weiterhin, im Sinne einer Konzentrationsplanung, außerhalb der durch die Potenzialstudie ermittelten Windparkstandorte keine weiteren, nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen zuzulassen, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch zahlreiche Einzelstandorte entgegenzuwirken.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Äußere Erschließung**

Die Verkehrsanbindung des Plangebietes erfolgt über die Lehmder Straße (K 131).

- **Gas- und Stromversorgung, Schmutz- und Abwasserversorgung, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung**

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes bezüglich der o. g. Aspekte ist entsprechend der angestrebten Nutzungsform nicht erforderlich.

- **Fernmeldetechnische Versorgung**

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes wird innerhalb der Ausführungsplanung geregelt.

- **Sonderabfälle**

Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt.

- **Anbindung an das öffentliche Stromnetz**

Die Anbindung an das öffentliche Stromnetz ist im Rahmen der konkreten Planungen sicherzustellen.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Verfahrensübersicht

7.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 gem. § 2 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

7.2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB (öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Anhörung der Bürger) erfolgte vom bis zum Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am

7.2.3 Öffentliche Auslegung

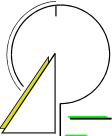
Die Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB vom bis zum zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am durch Hinweis in der Tagespresse.

Gemeinde Rastede,

Bürgermeister

7.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede durch das Planungsbüro.


**Diekmann &
Mosebach**
Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und
Oldenburger Straße 86· 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 91 16-30
Telefax (0 44 02) 91 16-40

Anlagen

- **Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede** (Diekmann & Mosebach 2016), auf CD